

21SN-2171ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

**Neue Telefonnummer:
51 507 / 0**

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

Der Leiter der Sektion III

GZ 34 1100/17-III/4/86

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Beschriftung	ENTWURF
Zl.	2 - GE/9 86
Datum:	- 5. MRZ. 1986
Verteilt	7. MRZ. 1986 <i>goh</i>

L. Gehanzl

Betrifft: Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Beiliegend übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf.

Wien, am 4. März 1986
Für den Bundesminister
i. V. Dr. Ladstätter

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lehel

Bundesgesetz über den Verkehr
Mit Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG)
Entwurf
Begutachtungsverfahren

S t e l l u n g n a h m e
des Bundesministeriums für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz

1. ALLGEMEINES

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die allgemein für notwendig erachtete Erneuerung der Pflanzenschutzmittelgesetzgebung verwirklicht. Der Entwurf ist daher zu begrüßen und enthält auch viele wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisher in Geltung stehenden Pflanzenschutzmittelgesetz (BGBl. Nr. 124/1948).

Die Vollziehung dieses Gesetzes erfordert mit Sicherheit einen vermehrten Personal- und Sachaufwand, sodaß zurecht auch dafür eine gesetzliche Vorsorge getroffen wird.

Der Entwurf überträgt den Behörden eine Vielzahl von Kontroll- und Prüfaufgaben, die für die Verwaltung einen zusätzlichen Aufwand aber auch eine bedeutende Verantwortung bringen. In diesem Zusammenhang scheint es notwendig, legislative Alternativlösungen zu überlegen, die die Behörde entlasten und den Herstellern und Vertreibern von Pflanzenschutzmitteln eine größere Verantwortung übertragen.

2. BESONDERER TEIL

zu § 1 (1)

Pflanzenschutzmittel, die auf "biologischem" Weg gewonnen werden, sollten vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt werden, da auch diese Mittel Gefahren für den Menschen oder

- 2 -

die Umwelt bedeuten können.

zu § 1 (2) Z. 2

In der ersten Zeile wäre der Ausdruck "in oder" zu streichen.

nach § 1 (5)

Der häufig gebrauchte Begriff "Inländischer Erzeuger" sollte umschrieben werden, um zu verhindern, daß zum Schein inländische Produktionsstätten begründet werden und der Inhaber daraus Vorteile ziehen kann.

zu § 5 (1)

Dies bedeutet, daß der Export von jeder Schutznorm des Pflanzenschutzmittelgesetzes ausgenommen ist. Aus konsumentenpolitischer Sicht kann eine Schlechterstellung ausländischer Konsumenten nicht akzeptiert werden.

zu § 5 (2)

Der Begriff "überlassen" sagt nicht aus, daß unentgeltlich überlassen wird. Genau dies wäre aber anzustreben, da somit das wirtschaftliche Interesse einer Firma am "Überlassen von Pflanzenschutzmitteln" wegfällt und somit ausschließlich die Forschungs- und Versuchszwecke im Vordergrund stehen werden. Hier wäre zu fordern, daß das Wort "unentgeltlich" in der 3. Zeile vor dem Wort "überlassen" eingefügt wird.

- 3 -

zu § 6 Z. 1

Hier müßte es wohl richtig heißen:

1. "zugelassen sind (§ 10) und die Zulassung noch wirksam ist (§ 13, § 44) " ...

zu § 7

Unter Sitz des Antragstellers darf keinesfalls das bloße Verfügungsrecht über ein Postfach ("Postfachfirmen") zu verstehen sein.

zu § 8 (2)

Hier wäre zu überlegen, ob wirklich die volle Toxikologie bzw. überhaupt sämtliche Unterlagen schon zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden sein müssen oder sie nicht nachgereicht werden können. Ein etwas elastischeres Verfahren könnte hier allenfalls die Prüfzeit abkürzen.

zu § 9 Z. 1

Die Ziff. 1 könnte ersatzlos entfallen, da sie durch Ziff. 2 an sich abgedeckt ist und darüber hinaus wettbewerbsrechtliche Instrumente vorhanden sind.

zu § 10 (1) Z. 2

Der Ausdruck "nicht vertretbare Auswirkungen" erscheint unzureichend bestimmt und könnte allenfalls präziser gefaßt werden.

- 4 -

zu § 10 (3)

Der gegebene Ermessensspielraum erscheint angesichts der sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, insbesondere der begleitenden Kontrolle, als zu groß. Daher wären die beiden letzten Worte "zweckmäßig erscheint", durch die Worte "erforderlich ist" zu ersetzen.

zu § 11 (1)

Daß im 1. Satz nur auf die Auswirkungen auf Menschen abgestellt wird, erscheint - gemessen am gesamten Entwurf - inkonsequent. Hier müßte man wohl auf die Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt (Naturhaushalt) abstellen.

Für die Gutachten sollte ein Höchstalter festgelegt werden.

zu § 11 (3)

Hier wäre zu verankern, daß sofern sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß die Nachweise nicht vollständig und für die Beurteilung nicht ausreichend sind oder die Bezeichnung ausgeschlossen ist, dies dem Antragsteller "unverzüglich" mitzuteilen wäre. Eine entsprechende Benachrichtigung, knapp vor Ende der 3-Jahres-Frist, wie

- 5 -

sie in (2) festgelegt ist, sollte damit ausgeschlossen werden.

zu § 12 (3)

Eine Einvernehmenskompetenz für das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bei Verordnungen, mit denen die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels aufzuheben oder abzuändern ist, wäre zu prüfen.

zu § 13 (2)

Hier wäre zu überlegen, ob die Frist von 6 Monaten angesichts des Saisonablaufes tatsächlich realitätsgerecht ist.

zu § 15 (1)

Die aufschiebende Wirkung, die gemäß der jetzigen Formulierung einem Antrag auf Verlängerung der Zulassung zugebilligt wird, bedeutet in der Praxis, daß eine längerfristige Nichterledigung eines solchen Antrags zu einer faktischen Verlängerung der Zulassung führt. Eine solche Möglichkeit der Verlängerung der Zulassung auf "administrativem" Weg erscheint nicht geeignet, die Zielsetzungen des Gesetzes zu erreichen. Es wäre sinnvoller, hier wie folgt zu formulieren:

- 6 -

"Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung ist vom Zulassungsinhaber spätestens 6 Monate, frühestens aber ein Jahr vor Erlöschen der Zulassung durch Zeitablauf bei sonstiger Zurückweisung zu stellen. Über den Antrag ist vor Ablauf der Zulassungsfrist zu entscheiden."

zu § 17 (3)

Hier wäre in der zweiten Zeile nach "... alle vorgeschriebenen Angaben" ein Klammersausdruck zu setzen mit den Worten: "... im Sinne der §§ 16 und 17".

zu § 18

Hier wäre der Begriff "sichere" vor dem Wort "Originalbehältnisse" entsprechend den Bestimmungen des Entwurfes zum Chemikaliengesetz zu präzisieren.

Um unnötigen Verpackungsformen - insbesondere bei Billigprodukten - mit der Zielsetzung sichere Verpackungen zu schaffen, nicht Vorschub zu leisten, könnte hier zwischen den Anwendern unterschieden werden: Einerseits landwirtschaftlich/gewerbliche Anwender und andererseits private Haushalte bzw. Gartenbesitzer.

- 7 -

zu § 20

1. Satz: Damit wird die Tür für jene Produzenten oder Händler geöffnet, die gleichsam im voraus, bevor eine Registrierung erfolgt ist, bereits für dieses Produkt werben.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "Für nicht registrierte Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden."

zu § 21 (6)

Hier müßte es im ersten Satz sinnvollerweise statt "... nach deren Inkrafttreten ..." "... mit deren Inkrafttreten mitzuteilen ..." heißen.

zu § 23

Dieser § würde im derzeitigen Wortlaut dem inländischen Erzeuger eine zusätzliche Pflicht auferlegen, die den ausländischen Erzeuger nicht trifft.

Es wäre daher im § 5 (2) deutlicher zu formulieren, daß abweichend von § 6, nur inländische Erzeuger (auch dieser Begriff wäre noch zu präzisieren, damit nicht "Proforma"-Produktionsstätten in Österreich von ausländischen Erzeugern eröffnet werden) unentgeltlich Pflanzenschutzmittel Inhabern land- und forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Flächen überlassen dürfen.

- 8 -

Damit wäre auch § 23 im wesentlichen auf den ihm offensichtlich zugrundeliegenden Sinn abgestellt, daß jene inländischen Erzeuger, die überhaupt berechtigt sind, auf inländischen Flächen Versuche durchführen zu lassen und zu diesem Zweck die entsprechenden Produkte unentgeltlich überlassen, dann auch die Pflicht haben, vier Wochen vor dem beabsichtigten Versuch ihren Meldepflichten nachzukommen.

Zudem sollte ein weiterer Satz hinzugefügt werden, der die Höchstgrenzen für die Versuchsflächen festlegt. Er könnte wie folgt lauten: "Die Einzelversuchsfläche darf einen halben Hektar, die Summe der Einzelversuchsflächen fünf Hektar nicht überschreiten".

zu § 24 (1)

Hier wird angeregt, die diesbezüglichen Vorschriften des Chemikaliengesetz-Entwurfes über die Pflicht zur begleitenden Produktkontrolle und -beobachtung zu übernehmen.

zu § 26 (5)

Hier wäre einerseits eine Frist einzubauen, binnen der die Einfuhrbewilligung nach Antrag zu genehmigen ist (z. B. ein Monat). Zudem wäre vorzusehen, daß die Bewilligung zu verweigern ist, wenn von vornherein außer

- 9 -

Zweifel steht, daß die beantragten Mengen über das notwendige Ausmaß der im § 23 festgelegten Höchstgrenzen der Versuchsflächen hinausgeht, oder von vornherein außer Zweifel steht, daß die einzuführenden Mittel nicht der Forschung dienen.

zu § 28 (1)

Hier wäre eine Abstimmung mit der entsprechenden Bestimmung im Weingesetz bezüglich der Kontrollmöglichkeit außerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten vorzunehmen (siehe dort insbesondere § 38 Abs. 2).

zu § 29

Nach dem Wort "Sachverständige" wäre einzufügen: "unter Wahrung der Vertraulichkeit".

zu § 31

Hier werden Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber normiert, ohne daß näher zu definierende Qualifikationen der Geschäfts- und Betriebsinhaber festgelegt werden. Ebenso fehlt auch im § 7 jedwede Beschreibung der Qualifikationen, über die ein Zulassungsbewerber verfügen muß. Zu überlegen wäre, den 4. Teil, der sich derzeit "Meldepflichten" nennt, zu einem allgemeinen Pflichtenkatalog zu erweitern, der natürlich auch die Meldepflichten bein-

- 10 -

hältet. Einer ähnlichen Konzeption folgt auch das PflanzenschutzG der BRD.

zu § 40

Hier wäre eine umfassende Anzeigepflicht aller mit der Herstellung und dem Vertrieb dieser Produkte befaßten Personen zu normieren.